

Bekanntgabe	Vorlage-Nr: Erstelldatum: Aktenzeichen:	005/0007/2005 öffentlich 04.01.2005
Bekanntgabe: Grundsätzliches zur Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Fr. Dietrich, Fr. Kämpfer		
Beratungsfolge	19.01.2005	Bauausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht dient zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

1. Grundsätzliches zur Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen

Bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen lässt die Bayerische Bauordnung oder die 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung den Genehmigungsbehörden oder den Kommunalgremien keinen Ermessensspielraum.

Anzeigeverfahren bei Mobilfunksendeanlagen

Mobilfunksendeanlagen unterliegen der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung.

Will ein Betreiber die Zulassung einer Sendeanlage beantragen, so hat er bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) eine Standort-Bescheinigung über die Einhaltung der geltenden Grenzwerte einzuholen. Diese legt er in einem Anzeigeverfahren vor Inbetriebnahme bei dem örtlich zuständigen Umweltamt vor. Die RegTP prüft die Unterlagen hinsichtlich der Unterschreitung des Feldstärkegrenzwertes und der Einhaltung der Sicherheitsabstände zwischen Sendeanlagen und benachbarten Räumlichkeiten. Bereits installierte Anlagen werden dabei berücksichtigt.

Ein Einspruch oder eine Ablehnung durch die örtliche Immissionsschutzbehörde ist bei Erfüllung der festgesetzten Grenzwerte der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung nicht möglich. Die Sendeanlage kann gemäß der Bescheinigung in Betrieb genommen werden. Eine Meldepflicht gegenüber der Baugenehmigungsbehörde besteht nicht.

Genehmigungspflicht bei Mobilfunkanlagen

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sind Sendemasten bis zu einer Höhe von 10 Meter ab Fußpunkt der Antenne grundsätzlich genehmigungsfrei. Anlagen unter 10 Meter können also zum Beispiel auch genehmigungsfrei auf entsprechend hohen Gebäuden montiert werden.

Mobilfunksendeanlagen über 10 m sind nach Prüfung der Zulässigkeit nach dem Baugesetzbuch und sonstiger bauplanungsrechtlicher Belange, sowie der Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu genehmigen.

Der Betreiber besitzt bei Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung einer erforderlichen Genehmigung, den die Kommune nicht versagen darf.

In zahlreichen bayerischen Städten und Gemeinden gab es in den letzten Jahren immer wieder Interessenskonflikte zwischen den Betreibern von Mobilfunksendeanlagen und den Anwohnern.

Im November 2002 wurde daher für zwei Jahre zwischen der bayerischen Staatsregierung und den Mobilfunkbetreibern, dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Landkreistag der Mobilfunkpakt II geschlossen.

Der bayerische Städtetag, dessen Mitglied die Stadt Amberg ist, hat sich am Mobilfunkpakt II nicht beteiligt und wird sich auch dem Nachfolgepakt III gleichen Inhalts nicht anschließen.

Schwerpunkt der Vereinbarung ist ein Beteiligungsverfahren der Kommunen in Form einer Anhörung bei der Standortsuche für Sendeanlagen und der Option von Alternativvorschlägen durch die Kommunen.

Hauptargument des bayerischen Städtetags gegen den Mobilfunkpakt ist, dass die Kommunen bei der Auswahl einzelner Standorte in die Mitverantwortung genommen und damit letztendlich auch in die prozessualen Auseinandersetzungen eingebunden werden, obwohl kein echtes Mitspracherecht eingeräumt wird.

Auch die bisherigen Erfahrungen der Stadt Amberg gehen in diese Richtung.

Die Standortauswahl lässt sich mit den derzeit an die Hand gegebenen Rechtsinstrumenten im kommunalen Bereich nicht steuern.

2. Bauvorhaben Nr. 166/2004-W, Errichtung eines Stahlgittermastes und der dazugehörigen Versorgungseinheiten auf dem Fl.St.Nr. 1540/0, Kaiser-Wilhelm-Ring 23

Mit Datum vom 08.06.2004/17.09.2004 wurde die Errichtung eines Stahlgittermastes für D 1 Mobilfunk auf dem Fl.St.Nr. 1540/0, Kaiser-Wilhelm-Ring 23 in der Nähe der Turnhalle der Fachhochschule beantragt. Das Grundstück ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet ausgewiesen. Die Wohnbebauung entlang der Vimystraße liegt ebenfalls im Bereich der Sondergebietsflächen. Die Grundstücke im Bereich der Mihielstraße sind als Mischgebietsfläche ausgewiesen. Aufgrund der tatsächlichen Gebietstypik ist das Gebiet als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO zu bewerten. Sollen Mobilfunkanlagen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB) angesiedelt werden, unterliegen diese den allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätzen und müssen sich insbesondere nach der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (sog. Einfügungsgebot). Ausschlaggebend ist hier die konkrete Beurteilung im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Größe der Anlage, deren Lage im Stadtgebiet, der Intensität der Bebauung sowie der Umgebung insgesamt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine baugenehmigungspflichtige Mobilfunksendeanlage gemäß Art. 62 BayBO, da der beantragte Mast eine Höhe von 37 m aufweist.

Die Baugenehmigung wurde am 19.11.2004 erteilt, da keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht kommt dem Vorhaben keine städtebauliche Relevanz zu, da es sich nicht um einen exponierten Standort handelt und eine Störung des Ortsbildes nicht begründbar ist. Da auf dem Gebäude der Fachhochschule bereits eine vorhandene Antennenanlage installiert ist, kann auch das Kriterium einer mangelnden Einfügung nicht herangezogen werden.

Das Gebot der Rücksichtnahme ist nach den Vorgaben der Rechtsprechung ebenfalls eingehalten, da die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten wurden, die entsprechende Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post liegt vor.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben ebenfalls zulässig, da insbesondere die Abstandsflächen, die Anforderungen des Brandschutzes und der Statik eingehalten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht zu genehmigen war und eine Versagung der Genehmigung nach der derzeitigen Rechtslage rechtswidrig gewesen wäre. Es liegen insgesamt drei

Nachbarwidersprüche vor, davon wurde bisher 1 Widerspruch insbesondere mit gesundheitlichen Bedenken begründet. Da die zulässigen Grenzwerte eingehalten sind, kann die strittige Frage nicht im baurechtlichen Verfahren gelöst werden. Die Widersprüche werden daher der zuständigen Regierung der Oberpfalz zur Entscheidung vorgelegt.

Martina Dietrich, Baureferentin

Anlagen:

1. Übersicht ortsfeste Sendefunkanlagen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Amberg, davon genehmigungspflichtig
 - Nr. 2 (Maria-Hilf-Berg)
 - Nr. 8 (Weinstraße 2-4)
 - Nr. 9 (Liebengrabenweg)
 - Nr. 15 (Schießstätteweg 13 - Feuerwehr)
 - Nr. 24 (Schlachthausstraße 53 - ehem. Lagerhaus)
 - Nr. 28 (Bayreuther Straße 34)
2. Lageplan M 1:1000 zum Bauantrag Nr. 166/2004-W, Errichtung einer Mobilfunksendeanlage auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 1540/0 - Kaiser-Wilhelm-Ring 23